AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen
Abteilung Familien und Generationen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.10.2022
Zu Ltg.-**2058/A-3/692-2022**
~~Ausschuss~~

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Landtagspräsident

Beilagen

F3-A-103/169-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.f3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13970 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
Ltg.-2058/A-3/692-2022	Dr. Sabine Hilbert	13372	04. Oktober 2022

Betrifft
Jährliche Anpassung der Familienbeihilfe an die Inflationsrate;
Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 19, Mai 2022, Ltg.-2058/A-3/692-2022, hat die NÖ Landesregierung ein Schreiben mit dem Ersuchen um Jährliche Anpassung der Familienbeihilfe an die Inflationsrate an die Bundesregierung gerichtet.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 13. Juli 2022 wie folgt geantwortet:
„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Juni 2022, mit welchem Sie Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Magnus Brunner, LL.M. die Entschließung der Niederösterreichischen Landesregierung – Gruppe Finanzen vom 19. Mai 2022 betreffend „Jährliche Anpassung der Familienbeihilfe an die Inflationsrate“ zur Kenntnis bringen.
Gegenständliche Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Familie und Jugend, weshalb auf dieses Ressort verwiesen werden darf.“

Das Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien hat mit Schreiben vom 6. September 2022 wie folgt geantwortet:

„Die Beträge an Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag wurden bislang in unregelmäßigen Zeitabständen erhöht, die Beträge an Familienbeihilfe zuletzt mit 1. Jänner 2018. Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Teuerungs-Entlastungspaketes III (217/ME) sollen auch die Familienbeihilfe und der Mehrkindzuschlag ab dem Kalenderjahr 2023 jährlich valorisiert werden, um die erhöhten Lebenshaltungskosten für Familien infolge der Preissteigerungen abzugelten.

Die Valorisierung im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) soll sich nach dem Anpassungsfaktor des § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) richten. Das vorparlamentarische Begutachtungsverfahren ist beendet, der weitere parlamentarische Prozess ist noch abzuwarten.“

Die Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.ª T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin